

Aktenzeichen: 9 AZR 263/92
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 17. Januar 1995
- 9 AZR 263/92 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 25. Juli 1991
- 2 Ca 11/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 17. Februar 1992
- 4 Sa 7/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Befristung des Urlaubsabgeltungsanspruchs

Gesetz:

BUrlG § 7 Abs. 3 und Abs. 4

Leitsätze:

k e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 263/92

4 Sa 7/92 Hamburg

Verkündet am
17. Januar 1995

Klapp,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



h Urlaubsabgeltung verlangte, keinen Anspruch mehr. Dieser war am
z Jahresende 1989 erloschen.

R

d I.1. Der im Jahr 1989 entstandene Urlaubsanspruch der Klägerin
hat sich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. Juli
1989 in einen Abgeltungsanspruch gewandelt, § 7 Abs. 4 BUrlG. Der
gesetzliche Urlaubsabgeltungsanspruch entsteht nach ständiger
Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. zuletzt die Se-
natsurteile vom 3. Mai 1994 - 9 AZR 522/92 - zur Veröffentlichung
in der Fachpresse bestimmt, vom 7. Dezember 1993 - 9 AZR 683/92 -
AP Nr. 15 zu § 7 BUrlG, auch zur Veröffentlichung in der Amtli-
chen Sammlung bestimmt, und vom 19. Januar 1993 - 9 AZR 8/92 - AP
Nr. 63 zu § 7 BUrlG Abgeltung, jeweils m.w.N.) nicht als Abfin-
dungsanspruch, für den es auf die urlaubsrechtlichen Merkmale wie
Bestand und Erfüllbarkeit des Urlaubsanspruchs nicht ankommt,
sondern als Ersatz für den wegen Beendigung des Arbeitsverhält-
nisses nicht mehr erfüllbaren Anspruch auf Befreiung von der Ar-
beitspflicht, der daher - abgesehen von der Beendigung des Ar-
beitsverhältnisses - an die gleichen Voraussetzungen gebunden ist
wie der Urlaubsanspruch. Er setzt also voraus, daß der Urlaubsan-
spruch noch erfüllt werden könnte, wenn das Arbeitsverhältnis
noch bestünde. Da der Urlaubsanspruch auf das Kalenderjahr befri-
stet ist, muß auch der Abgeltungsanspruch bis zum Ende des Kalen-
derjahres verlangt und erfüllt werden. Andernfalls erlischt er
wie der Urlaubsanspruch, es sei denn, es liegen die Voraussetzun-
gen für eine Übertragung nach § 7 Abs. 3 BUrlG vor. Dann erlä-
schen Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsanspruch am 31. März des Fol-
gejahres.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



2. Der Senat hält an dieser Rechtsprechung fest. Die Vorinstanzen haben keinerlei Gesichtspunkte vorgebracht, die die Urlaubs-senate des Bundesarbeitsgerichts in der Vergangenheit nicht bereits gewürdigt haben. Das gilt auch für den Fall, daß die Parteien für einen Teil des Urlaubsjahres und den Übertragungszeit-raum über den Bestand des Arbeitsverhältnisses gestritten haben. Dem Arbeitnehmer, der mit seiner Kündigungsschutzklage zu verste-hen gibt, daß er davon ausgeht, daß sein Arbeitsverhältnis fort-besteht, ist es unbenommen, während des Kündigungsschutzprozesses im Urlaubsjahr Urlaub zu fordern. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist ein Gläubiger nicht gehindert, seinen vermeintlichen Anspruch geltend zu machen, wenn Bestand und In-halt eines Schuldverhältnisses ungewiß sind.

Lehnt der Arbeitgeber die Urlaubsgewährung und die Zahlung einer Urlaubsabgeltung ab, so entsteht am Ende des Urlaubsjahres zugunsten des Arbeitnehmers ein Ersatzanspruch auf Urlaub oder Urlaubsabgeltung, weil sich der Arbeitgeber im Verzug befindet, §§ 284 Abs. 1, 286 Abs. 1, 287 Satz 2, 249 Satz 1 BGB.

II. Die Klägerin hat es versäumt, während des Urlaubsjahres ihren Anspruch geltend zu machen. Dieser ist daher am Ende des Kalenderjahres ersatzlos untergegangen.



III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1, § 92 Abs. 1,
§ 97 Abs. 1 und § 100 Abs. 1 ZPO.

Leinemann

Düwell

Dörner

Dr. Weiss

Volpp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)